

VERTRIEB VON KOSMETIKA IN DER SCHWEIZ

Kosmetika müssen weder angemeldet noch bewilligt werden. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Kosmetika unterstehen dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz). Der Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung liegt bei den Kantonen.

Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)

Kosmetische Mittel sind **Gebrauchsgegenstände** (Art. 5). Das LMG bezweckt bei Kosmetika den Gesundheitsschutz, die Sicherstellung des hygienischen Umgangs, den Täuschungsschutz und das Bereitstellen von Informationen, die für den Erwerb notwendig sind (Art. 1, 15, 16 und 18).

Die **Pflichten der Unternehmen**, die Gebrauchsgegenstände abgeben, sind in Art. 26 bis 29 festgelegt. Gemäss Art. 26 ist der Betrieb zur Selbstkontrolle verpflichtet:

¹ Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, aus- oder durchführt, muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)

Die Anforderungen der LGV betreffen unter anderem:

- Allgemeine Bestimmungen zu den Gebrauchsgegenständen (Art. 45 bis 47)
- Für kosmetische Mittel spezifische Bestimmungen (Art. 53 bis 60) wie die Anforderungen an die Stoffe (Art. 54), bei welchen die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 anzuwenden sind.
- Verantwortliche Person (Art. 73) und Pflicht zur Selbstkontrolle inklusive gute Herstellungspraxis (Art. 74, 75 und 77)

Abgabeverbot für mit Lebensmitteln verwechselbare Gebrauchsgegenstände (LGV Art. 45)

Gebrauchsgegenstände, bei denen aufgrund ihrer Form, ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihres Aussehens, ihrer Aufmachung, ihrer Kennzeichnung, ihres Volumens oder ihrer Grösse vorhersehbar ist, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden und dadurch die Gesundheit gefährden können, dürfen nicht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Begriff (LGV Art. 53)

¹ Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äusserlich mit bestimmten Teilen des menschlichen Körpers wie der Haut, dem Behaarungssystem, den Nägeln, den Lippen oder äusseren intimen Regionen oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschliesslichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

² Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, eingenommen, eingeatmet, injiziert oder in den menschlichen Körper implantiert zu werden, gelten nicht als kosmetische Mittel.

Kennzeichnung, Werbung und Verpackung (LGV Art. 47)

¹ Zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmte Gebrauchsgegenstände müssen einschlägige Informationen aufweisen über die Gefahren, die von dem Produkt bei der normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung innerhalb der angegebenen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind.

² Die Angaben über Gebrauchsgegenstände müssen angebracht werden:

- a an gut sichtbarer Stelle;

- b in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift;
- c in mindestens einer Amtssprache des Bundes; sie können ausnahmsweise in einer andern Sprache abgefasst sein, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz dadurch genügend und unmissverständlich über den Gebrauchsgegenstand informiert werden.

³ Hinweise irgendwelcher Art auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Gebrauchsgegenständen (zum Beispiel medizinische oder therapeutische Eigenschaften, desinfizierende oder entzündungshemmende Wirkungen) sind verboten.

⁴ Bei Zahn- und Mundpflegemitteln sind Hinweise auf kariesverhütende sowie auf andere zahnmedizinisch vorbeugende Eigenschaften erlaubt, wenn sie wissenschaftlich belegt werden können.

Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos, SR 817.023.31)

In der VKos sind die spezifischen Vorschriften festgelegt:

- Pflichten der Herstellerin, der Importeurin und der Händlerin (Art. 3)
- Sicherheitsbewertung und Produktinformationsdatei (Art. 1, 4 und 5)
Die Vorschriften dazu gelten nicht für handwerklich hergestellte und lokal, in kleinem Rahmen vertriebene kosmetische Mittel (Basar, Schulfest oder ähnliche Situation); davon ausgenommen sind kosmetische Mittel für Kinder unter 3 Jahren sowie Mittel, die in der Nähe der Augen oder auf die Schleimhäute angewendet werden (Art. 1 Abs. 3).
- Verbotene und begrenzt zulässige Stoffe (Art. 6 und 7)
- Kennzeichnung, Werbung und Täuschungsverbot (Art. 8 bis 11)
- Herstellung und Hygiene (Art. 12)
- Selbstkontrolle (Art. 13)

Kennzeichnung (VKos Art. 8 und 9)

Kosmetika müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Liste der Bestandteile in mengenmässig absteigender Reihenfolge
- Verwendungszweck, sofern sich dieser nicht aus der Aufmachung des kosmetischen Mittels ergibt
- Den Namen, die Firma und die Adresse der Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder verantwortlichen Person gemäss Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
- Mindesthaltbarkeit
- Nötigenfalls die Aufbewahrungsbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit die angegebene Mindesthaltbarkeit gewährleistet ist
- Chargennummer oder das Zeichen, das die Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht
- Warnhinweise

Die detaillierten Kennzeichnungsvorschriften sowie allfällige Ausnahmen gehen aus Art. 8, 9 und Anhang 2 bis 4 hervor.

Werbeaussagen (VKos Art. 10)

¹ Werbeaussagen in Form von Texten, Bezeichnungen, Marken, Bildern oder anderen figurativen oder sonstigen Zeichen dürfen weder explizit noch implizit verwendet werden, um auf Eigenschaften oder Funktionen der Erzeugnisse hinzuweisen, die diese nicht besitzen.

² Werbeaussagen für kosmetische Mittel müssen im Einklang sein mit den im Anhang 6 genannten Kriterien.

³ Der Hinweis, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, darf auf der Verpackung des Erzeugnisses und auf jedem dem kosmetischen Mittel beigefügten oder sich darauf beziehenden Schriftstück, Schild, Etikett, Ring oder Verschluss nur vermerkt werden, sofern die Herstellerin oder ihre Zulieferin keine solchen Versuche für das kosmetische Fertigerzeugnis oder dessen Prototyp oder Bestandteile davon durchgeführt oder in Auftrag gegeben hat und keine Bestandteile verwendet hat, die von Dritten in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel geprüft wurden.

Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken

Dieser Bereich wird rechtlich nicht zu den Kosmetika gezählt. Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken sind insbesondere in Art. 3 bis 9 der Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt, SR 817.023.41) geregelt.

Für Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent-Make-up anbieten, besteht bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde eine Meldepflicht (LGV Art. 62). Mehr dazu siehe unter Verbraucherschutz auf der Homepage des Departements Gesundheit und Soziales.

Links

- Aktuelle Verordnungen unter Systematische Sammlung des Bundesrechts
www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung
- Informationen des Bundesamts für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit BLV
www.blv.admin.ch > Gebrauchs- und Bedarfsartikel > Kosmetika und Schmuck
- Informationen der Europäischen Kommission zu Kosmetika
www.ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics
- Informationen des Amtes für Verbraucherschutz
www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz > Lebensmittelkontrolle
- Informationen des Verbands Schweizer Laboratorien. Angebote (Untersuchungen, Kennzeichnungsüberprüfungen) zur Umsetzung der Pflicht zur Selbstkontrolle
www.swisstestinglabs.ch